

ANTRÄGE DER 2. KOMMISSION

(Änderungen in fett und unterstrichen)

Gesetz zur Förderung der Bergbahnen

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bergbahnunternehmen im Kanton Wallis durch die Bereitstellung gezielter finanzieller Fördermassnahmen.

² Diese Förderung erfolgt

- a) durch Gewähren von Investitionshilfen für den Bau neuer oder für die Erneuerung, Modernisierung, Kapazitätserweiterung, technische Verbesserung oder generelle Qualitätssteigerung bestehender Bergbahnen und Nebenanlagen;
- b) durch Schaffen von Anreizen für die Bildung von Kooperationen und Fusionen innerhalb der Branche und innerhalb der Destinationen;
- c) durch finanzielle Unterstützung neuer Geschäftsmodelle, technischer Innovationen und Innovationen in Bezug auf die Marktentwicklung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf die Bergbahnunternehmen mit Sitz auf dem Gebiet des Kantons Wallis, die kraft einer gültigen eidgenössischen Konzession oder einer kantonalen Bewilligung Bergbahnen sowie Nebenanlagen betreiben.

Art. 3 Definitionen

¹ Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt/gelten als:

- a) Bergbahnen: Anlagen, die der Personenbeförderung dienen wie Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Standseilbahnen, Skilifte, Sesselbahnen und Förderbänder;
- b) Nebenanlagen: Anlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang zu den Bergbahnunternehmen stehen und die den Bergbahnunternehmen gehören oder von diesen betrieben werden wie beispielsweise Parkhäuser, Parkplätze, Kinderpärke, Bikestrecken oder Beschneiungsanlagen;
- c) Beschneiungsanlagen: sämtliche Komponenten einer technischen Beschneiungseinrichtung wie Wasserspeicher, Pumpen, Kompressoren, Wasser-, Luft- und Stromzuleitungen sowie Schneeerzeuger zur maschinelle Erzeugung von Schnee maschinelle Schneeerzeuger;
- d) EBITDA-Marge: (englisch: *earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation*) der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (auf Sachanlagen) und Abschreibungen (auf immateriellen Vermögensgegenständen). Als EBITDA-Marge bezeichnet man den prozentualen Anteil des EBITDA am Umsatz eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Formel hierzu lautet: $EBITDA\text{-Marge} = \frac{EBITDA \times 100}{\text{Umsatz}}$. Sämtliche von den Bergbahnunternehmen betriebenen oder diesen gehörenden Gastronomie- und Be-

herbergungsbetriebe sind von der EBITDA-Marge im hier verstandenen Sinne auszunehmen;
e) Bergbahn-Masterplan: Ein Entwicklungsplan, der auf die für das betreffende Gebiet geltenden touristischen Leitlinien gemäss Tourismusgesetzgebung abgestimmt ist, mit dem Ziel eine sorgfältig erarbeitete Strategie umzusetzen.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die übrigen im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe sowie die Begriffe nach Absatz 1 näher ausführen und gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik Ausnahmen Anpassungen vorsehen.

2. Kapitel: Fördermassnahmen

Art. 4 Allgemeines

Finanzhilfen können als Investitionsbeiträge und als Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

Art. 5 Investitionsbeiträge

¹ Investitionsbeiträge können als A-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen oder Bürgschaften gewährt werden.

² Der Staat kann Bergbahnunternehmen, deren EBITDA-Marge über 25 30 Prozent liegt, für dasselbe Projekt maximal folgende Finanzhilfen von maximal 50 Prozent in Form von Darlehen oder Bürgschaften gewähren.:

a) 20 Prozent als Beitrag in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags; und

b) 50 Prozent in Form von Darlehen oder Bürgschaften.

³ Der Staat kann Bergbahnunternehmen, deren EBITDA-Marge zwischen 20 25 und 25 30 Prozent liegt, für dasselbe Projekt Finanzhilfen von maximal 20 Prozent einer Investition Investitionshilfe in Form von Darlehen oder Bürgschaften gewähren.

⁴ Für die Umsetzung von aussergewöhnlichen Infrastruktureinrichtungen von regionaler oder kantonaler Bedeutung, namentlich von Berg-/Talverbindungen oder bei einem Zusammenschluss von zwei Skigebieten, kann der Staat Subventionen in der Höhe von maximal 4 Millionen Franken pro Projekt gewähren. Unternehmen, die in den Genuss einer solchen Subvention kommen möchten, müssen anhand eines detaillierten Business Plans nachweisen, dass die neu projektierten Infrastruktureinrichtungen die oben genannten Anforderungen erfüllen und ihr Fortbestand mittelfristig gewährleistet ist. Im Falle einer Dividendenausschüttung, muss das begünstigte Unternehmen zudem dem Kantonalen Bergbahnfonds den gleichen aufgrund der gewährten Subvention berechneten Prozentsatz während 10 Jahren nach deren Ausrichtung vergüten.

Art. 6 Unterstützungsbeiträge

¹ Der Staat Zur Erarbeitung kann folgende Unterstützungsbeiträge gewähren:

a) 50 Prozent für die Erarbeitung eines Masterplans durch ein Bergbahnunternehmen, und

b) 50 Prozent zur Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle und kann der Staat Unterstützungsbeiträge gewähren.

c) 100 Prozent für die Überprüfung des Masterplans.

² Der Staat kann Bergbahnunternehmen einen Unterstützungsbeitrag von 50 Prozent an die Erarbeitung ihres Bergbahn-Masterplans und von 100 Prozent für dessen Überprüfung gewähren.

³ Der Staat kann Bergbahnunternehmen einen Unterstützungsbeitrag von 50 Prozent an die Kosten der Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle gewähren.

Art. 7 Finanzielle Unterstützung von Innovationen

¹ Bedienen sich Bergbahnunternehmen technischer Innovationen, die in neuen Produkten oder Verfahren resultieren, sowie erfolgreich Anwendung finden und den Markt durchdringen, können sie ein Gesuch um finanzielle Unterstützung.

² Ebenso können Innovationen in Bezug auf die Marktbearbeitung finanziell unterstützt werden, sofern sie die Erschliessung neuer Märkte ermöglichen neue Absatzmärkte zu erschliessen oder Veränderungen von Marktkonstellationen zu bewirken vermögen.

Art. 8 Kumulation

¹ Insgesamt dürfen Investitionsbeiträge, die gestützt auf das vorliegende Gesetz oder andere kantonale oder eidgenössische Gesetze ausgerichtet werden, 70 Prozent der Gesamtinvestitionen des betreffenden Projekts nicht übersteigen.

² Abgeltungsbeiträge können beliebig mit anderen Finanzhilfen nach dem vorliegenden Gesetz kumuliert werden.

³ ~~Die Finanzhilfen, die im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind, werden ergänzend zu den Hilfen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ausgerichtet.~~

3. Kapitel: Bergbahn-Masterplan

Art. 9 Voraussetzung

Die Erarbeitung eines Bergbahn-Masterplans ist eine unabdingbare Voraussetzung für den allfälligen Erhalt von Finanzhilfen gemäss Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 10 Inhalt

¹ Ein Bergbahn-Masterplan enthält mindestens folgende Elemente:

- a) ~~Aussagen zur Beschreibung~~ der Ausgangslage,
- b) Angaben bezüglich der Abstimmung mit den touristischen Leitlinien gemäss Tourismusgesetzgebung,
- c) Strategie,
- d) Umsetzung.

² Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die detaillierte Ausgestaltung dieses Bergbahn-Masterplans sowie die Modalitäten seiner Erarbeitung.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Gesuch um finanzielle Unterstützung muss ~~vor Beginn der Investition, vor Inangriffnahme der Ausarbeitung des Projektes, beziehungsweise vor Beginn der Umsetzungsarbeiten des Projektes bei der zuständigen kantonalen Stelle wie folgt~~ eingereicht werden.

- a) ~~bei Investitionen vor Baubeginn,~~
- b) ~~bei innovativen Projekten vor der Erarbeitung des Projekts.~~

² Der Staatsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Behandlung der Finanzhilfegesuche zuständige Stelle.

Art. 12 Zuständige Behörde

¹ Der Staatsrat ist für die Gewährung der Finanzhilfen zuständig.

² ~~Die für die Behandlung der Finanzhilfegesuche zuständige Stelle analysiert und beurteilt die eingereichten Unterlagen und gibt zuhanden der Entscheidbehörde eine Vormeinung betreffend Gewährung von Finanzhilfen ab. Die Behandlung von Finanzhilfegesuchen, wie auch die Analyse und die Beurteilung der eingereichten Unterlagen, können vom Staatsrat an eine zuständige Stelle delegiert werden.~~

³ Der Staatsrat regelt die Verfahrensmodalitäten auf dem Verordnungsweg.

5. Kapitel: Finanzierung und Gewährung von Finanzhilfen

Art. 13 Kantonaler Tourismusfonds Bergbahnfonds

¹ ~~Die erforderlichen Gelder zur Ausrichtung der Finanzhilfen nach dem vorliegenden Gesetz werden dem kantonalen Tourismusfonds entnommen. Es wird ein Kantonaler Bergbahnfonds geschaffen, um die Bergbahnen bei der Finanzierung ihrer Investitionen zu unterstützen.~~

2 Die Einrichtung des Kantonalen Bergbahnfonds wird in einem Reglement des Staatsrates geregelt, welches dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2 Es gilt das Fondsreglement, soweit nicht im vorliegenden Gesetz etwas anderes geregelt ist.

3 Die Beträge aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen werden dem kantonalen Tourismusfonds gutgeschrieben.

Art. 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen nach dem vorliegenden Gesetz werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Attraktivitätssteigerung der betreffenden Station oder Destination beitragen.

² Finanzhilfen nach Artikel 5 werden nur gewährt, sofern sich die Empfänger mit mindestens **20 30**-Prozent Eigenmitteln **oder gleichgestellten Mitteln** an ihren Projekten und Investitionen beteiligen.

³ Aufgrund irreführender Angaben oder der Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen kann der Staatsrat die geleisteten Finanzhilfen zurückfordern. Er ist während der gesamten Dauer der Finanzhilfe befugt, vom Empfänger statistische und buchhalterische Auskünfte zu verlangen und das unterstützte Projekt gegebenenfalls zu **besichtigen inspizieren.**

⁴ Ist der Empfänger von Investitionsbeiträgen in Form von Darlehen oder Bürgschaften eine juristische Person, **kann diese vorbehaltlich der Einhaltung der Pläne zur Amortisierung der Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem Staat Wallis** ihren Mitgliedern angemessene Gewinnbeteiligungen ausschütten. Die Obergrenze dieser Gewinnbeteiligung wird vom Staatsrat festgelegt. Er legt die Obergrenze alle vier Jahre aufgrund der Verhältnisse auf dem Zins- und Kapitalmarkt neu fest. Bei ausserordentlichen Veränderungen auf dem Zins- und Kapitalmarkt kann er die Obergrenze auch innerhalb dieser vier Jahre den veränderten Verhältnissen anpassen. Werden Dividenden ausgeschüttet, welche die Obergrenze übersteigen, ist der Zinsunterschied auch auf dem Darlehen zu entrichten.

5 Der Empfänger von A-fonds-perdu-Beiträgen darf während der darauffolgenden fünf Jahre keine Dividenden ausschütten.

6 Mindestens der gleiche Betrag, der mittels Dividenden oder anderer Gewinnbeteiligungen an die Gesellschafter von Bergbahnunternehmen ausgeschüttet wird, muss im gleichen Jahr auch von gewährten Darlehen amortisiert werden.

Art. 15 Darlehen für Investitionsvorhaben

¹ Darlehen können entweder als zinslose Darlehen oder als Darlehen zu günstigen Zinssätzen gewährt werden.

² Bei der Festlegung des Zinssatzes ist den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensempfängers Rechnung zu tragen.

³ **Die Darlehen müssen spätestens nach 25 Jahren zurückbezahlt sein. Die maximale Darlehensdauer beträgt 25 Jahre.** Bei der Laufzeit des Darlehens ist die Lebensdauer der geförderten Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen.

⁴ Ausnahmsweise kann der Staatsrat während maximal fünf Jahren auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, wenn es die finanzielle Situation des Empfängers erfordert. Hierfür ist der für die Behandlung von Finanzhilfesuchen zuständigen Stelle ein Gesuch einzureichen, in dem die Finanzsituation dargelegt und aufgezeigt wird, welche Massnahmen zu deren Verbesserung ergriffen werden.

5 Die Beiträge aus der Amortisierung der Darlehen sowie Zinszahlungen werden dem Kantonalen Bergbahnfonds zur neuen Verwendung gemäss vorliegendem Gesetz gutgeschrieben.

Art. 16 Gewährung der Hilfen

¹ Auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

² Gegen Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Verpflichtungen

¹ ~~Für die geförderten Infrastruktureinrichtungen~~ Die gemäss Artikel 5 unterstützten Bergbahnunternehmen verpflichten sich, dass die Anlagen effektiv genutzt und ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht geändert wird, sie nicht veräussert, vermietet oder verpachtet werden, ~~die Begünstigten Empfänger von Finanzhilfen, diese effektiv zu nutzen und ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht zu ändern, sie nicht zu veräussern, zu vermieten oder zu verpachten, es sei denn~~ der Rechtsnachfolger übernehme sämtliche Verpflichtungen.

² ~~Inbesondere sind folgende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten~~ Die Empfänger von Finanzhilfen im Sinne des vorliegenden Gesetzes müssen insbesondere einhalten:

- a) allfällige lokale und nationale Gesamt- und Normalarbeitsverträge;
- b) Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- c) vorsorgerechtliche Bestimmungen.

³ Veränderungen, die einen Einfluss auf die Finanzhilfe-~~und Beitrags~~gewährung haben, sind unverzüglich dem Staatsrat mitzuteilen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ Frist für die Hinterlegung von 3'000 Unterschriften für ein Referendum: